

COVID-19-Präventionskonzept

Gemäß der COVID-19-Öffnungsverordnung (BGBl II 214/2021) sind bestimmte Betriebsstätteninhaber*innen dazu verpflichtet, ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen. Dies gilt auch für Sportbetriebe (§ 8)

Der Inhalt des Präventionskonzepts bestimmt sich nach § 1 Abs 3 der COVID-19-Öffnungsverordnung. Demnach hat dieses dem Stand der Wissenschaft zu entsprechen und deshalb eine **Risikoanalyse** sowie zumindest folgende **Mindestinhalte** zu umfassen:

- spezifische Hygienemaßnahmen,
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken,
- Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen,
- Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen,
- Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter*innen in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests.

COVID-19-Präventionskonzept

Unternehmen/Betriebsstätte

Name der Betriebsstätte: ÖRV HSV Langenzersdorf
Name des Betriebsinhabers bzw. Obmanns: Sticha Georg
Anschrift der Betriebsstätte: Am Hechtenfang 1, 2103 Langenzersdorf
Telefon: 0676/3594903
E-Mail: g.sticha@aon.at

COVID-19-Beauftragte/r

Name: Sticha Georg
Anschrift bzw. Kontaktdaten: Am Hechtenfang 1, 2103 Langenzersdorf
Telefon: 0676/3594903
E-Mail: g.sticha@aon.at

Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Geeignete Personen sind solche, die mit den örtlichen Gegebenheiten und den ausgearbeiteten COVID-19-Präventionskonzepten vertraut sind sowie Abläufe kennen. Der bzw. die COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung der COVID-19-Präventionskonzepte zu überwachen. Eine eigene Schulung für COVID-19-Beauftragte ist nicht notwendig.

RISIKOANALYSE

Die Risikoanalyse unterstützt die systematische Erfassung potenzieller Gefährdungen im Zusammenhang mit SARS-CoV2-Infektionen innerhalb des Sportbetriebs. Es wird bewertet, ob und wo Infektionen stattfinden könnten und anschließend entsprechende Gegenmaßnahmen vorgesehen.

RISIKOANALYSE (ANHAND VON BETRIEBSBEREICHEN):				
Gefahrenquelle	Beschreibung des Risikos	Risikoeinschätzung		
		gering	mittel	hoch
Betriebsbereich: Vereinsgebäude (Aufenthaltsraum, Kantine, Toiletten)				
Tröpfcheninfektion (Interaktion zw. Personen)	Im Gebäude Maskenpflicht, daher keine Tröpfcheninfektion	x		
direkte Kontaktinfektion (Berührungen zw. Personen)	Keine direkten Berührungen	x		
indirekte Kontaktinfektion (Verwendung derselben Gegenstände durch mehrere Personen)	Gemeinsame Nutzung der Toiletten: Gefahr gering, da beim Eingang Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen und die Toiletten samt Türgriffen regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden. Gemeinsame Nutzung des Kugelschreibers zum Eintragen in der Ankunftsliste. Hand-Desinfektion	x		
Infektion über Aerosole (bei schlechter Luftzirkulation in hochfrequentierten Räumen)	Keine längeren Aufenthaltszeiten im Gebäude, nur Durchgang zu Toilette und Take-Away bei der Kantine, regelmäßige/ permanente Lüftung	x		

Betriebsbereich: Sportgelände Außenbereich				
Tröpfcheninfektion	Unterhaltungen der Mitglieder untereinander und mit den TrainerInnen: geringe Gefahr durch Abstandsregelung und Außenbereich	x		
direkte Kontaktinfektion	Keine direkten Kontakte, Training nur im Einzelmodus	x		
indirekte Kontaktinfektion	Gemeinsame Nutzung der Trainingsleinen und öffnen/schließen der Türen zum Trainingsgelände; Handdesinfektion bei Betreten des Vereinsgeländes.	x		
Infektion über Aerosole	Geringe Gefahr, da nur Außenbereich	x		

MASSNAHMEN

Mittels der nachfolgenden Maßnahmen sollen gezielt jene Infektionsrisiken entschärft werden, die im Zuge der Risikoanalyse identifiziert wurden.

SPEZIFISCHE HYGIENEMASSNAHMEN

Beschreibung spezifischer Hygienemaßnahmen, die zur Reduktion des Infektionsrisikos vorgesehen sind (z.B. Verwendung von FFP2-Masken, regelmäßige Testungen, Desinfektionsmittel, etc.).

- Obmann und Stellvertreter informieren sich laufend über geltende rechtliche Auflagen. Die fortlaufende Aktualisierung des Präventionskonzepts gemäß der geltenden Rechtslage ist gewährleistet.
- Mitglieder werden durch organisatorische Maßnahmen auf sämtliche Hygieneauflagen hingewiesen (Aushänge, erforderlichenfalls Anrede durch geschulte Mitarbeiter*innen).
- Organisatorische Maßnahmen, um den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (z.B. negativer Testnachweis) von Kunden zu kontrollieren, sind getroffen.
- Organisatorische Maßnahmen, um eine datenschutzkonforme Kundenregistrierung zu gewährleisten, sind getroffen (Aufbewahrung der Ankunftsliste).
- FFP2-Masken für Mitglieder können im Bedarfsfall zur Verfügung gestellt werden.
- Regelmäßige Desinfektion von Gegenständen, die von mehreren Mitgliedern genutzt werden.
- Vorort-Tests für Mitglieder (z.B. Selbsttests unter Aufsicht) sind im Bedarfsfall vorhanden.
- Durchführung von (Vorort-)Tests kann unter Wahrung der Hygienemaßnahmen und ohne Gefährdung anderer Personen gewährleistet werden (Testbereich im Freien). Die Beaufsichtigung und Beurteilung von (Vorort-)Tests kann durch Personal sichergestellt werden.
- TrainerInnen sind geimpft und werden regelmäßig getestet.
- Vorgaben zur Minimierung des Infektionsrisikos während Kassivorgängen sind erteilt (Desinfektion).
- Die regelmäßige Desinfektion von Gegenständen, die von mehreren Mitgliedern genutzt werden (Türschnallen, WC, Bankomat), ist gewährleistet.
- Desinfektionsspender sind an zentralen Punkten aufgestellt. Hygienematerial ist vorhanden.
- Maßnahmen zur Verbesserung der Luftzirkulation (Fenster und Türen geöffnet, Ventilator regelmäßig eingeschalten) sind gesetzt.
- Eine Information der Verhaltensregeln an Sporttreibende ist erfolgt.

REGELUNGEN ZUM VERHALTEN BEI AUFTRETEN EINER SARS-COV-2-INFEKTION

- Information an Mitglieder ist erfolgt, dass sie bei COVID-19-spezifischen Krankheitssymptomen eine medizinische Abklärung benötigen und nicht ungetestet in den Verein kommen.
- Information an Mitglieder ist erfolgt, dass auch wenn im Falle von COVID-19-spezifischer Krankheitssymptomatik ein negatives Testergebnis vorliegt, jedenfalls erhöhte Achtsamkeit in der Umsetzung persönlicher Hygienemaßnahmen angezeigt ist.
- Information an Mitglieder ist erfolgt, dass Verdachtsfälle und Erkrankungen unverzüglich dem Obmann gemeldet werden müssen.
- Kontaktdaten von Mitgliedern zur raschen Kontaktaufnahme liegen auf.
- Vorgaben für Kontaktpersonen sind erteilt (FFP2-Maskenpflicht und unverzügliche Absonderung, nach erforderlicher Datenerfassung – Contact Tracing im Verein - auf direktem Weg nach Hause; achtsame Beobachtung des eigenen Gesundheitszustands; ehestmöglicher PCR-Test).
- Besondere Hygienemaßnahmen nach Auftreten eines Erkrankungs-/Verdachtsfall sind festgelegt (kurzfristige großflächige Desinfektion verwendeter Gegenstände/Räumlichkeiten).
- Ein Isolierbereich für Erkrankungs-/Verdachtsfälle ist definiert (Außenbereich).
- Die Verständigung der Gesundheitsbehörde (insb. über die Gesundheitsnummer 1450) und die Weiterkommunikation behördlicher Verhaltensanordnungen ist gewährleistet.

REGELUNGEN BETREFFEND DIE NUTZUNG SANITÄRER EINRICHTUNGEN

- Die Sanitarräume werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.
- Der Mindestabstand kann im Zugangsbereich zu Sanitäreinrichtungen gewahrt werden.
- Mitglieder werden auf Hygieneauflagen hingewiesen und für die Nutzung von Desinfektionsgelegenheit sensibilisiert (z.B. Aushänge).
- Ausreichende Bereitstellung von Seife und Desinfektionsmittel ist gewährleistet.
- Die Verwendung derselben Handtücher durch unterschiedliche Personen ist ausgeschlossen (Einmalhandtücher).

REGELUNGEN BETREFFEND DIE KONSUMATION VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

- Mitglieder werden auf die Hygieneauflagen gemäß § 6 der COVID-19-ÖffnungsVO hingewiesen:
 - Höchstzulässige Größe von Gästegruppen im Freien: max. 10 Personen (zzgl. minderjähriger Kinder). Größere Gästegruppen sind nur zulässig, wenn diese ausschließlich aus Personen aus demselben Haushalt bestehen.
 - Gäste müssen den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (z.B. negativer Testnachweis, Impfnachweis) vorweisen.
 - Zwischen Gästegruppen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten
 - die FFP2-Maske wird von Gästen ausschließlich am Verabreichungsplatz abgenommen;
 - Speisen und Getränke werden nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen konsumiert;
 - Keine Konsumation von Speisen und Getränken in unmittelbarer Nähe zur Ausgabestelle;
 - Verköstigung nur zwischen 05.00 und 22.00 Uhr;
- Räumliche Maßnahmen zur Einhaltung der Hygieneauflagen gemäß § 6 der COVID-19-ÖffnungsVO sind gesetzt (weitläufige Platzierung von Tischen, Aufenthalt nur im Freien).
- Die Durchmischung von Besuchergruppen wird durch die Zuweisung fixer Plätze minimiert.
- Die regelmäßige Desinfektion von Gegenständen, die zum Gebrauch durch mehrere Personen bestimmt sind, ist gewährleistet.
- Nur verpackte Getränke und Snacks

REGELUNGEN ZUR STEUERUNG DER PERSONENSTRÖME UND REGULIERUNG DER ANZAHL DER PERSONEN sowie ENTZERRUNGSMASSNAHMEN

- Die betrieblichen Kapazitätsgrenzen sind ermittelt. Organisatorische Maßnahmen, um deren Einhaltung zu gewährleisten, sind getroffen. Ein Einlass-Stopp bei Erreichen der Maximalauslastung ist gewährleistet.
- Systeme zur Vermeidung von Staubildung in Empfangs- bzw. Durchgangsbereichen sind umgesetzt.
- Ungeordnete Warteschlangen in Empfangs- bzw. Durchgangsbereichen werden unterbunden. Die Mitglieder sind angewiesen im Außenbereich unter Einhaltung der Abstandsregelung zu warten.
- Ein zeitversetztes Eintreffen unterschiedlicher Mitglieder wird durch die Vergabe fester Zeitfenster gesteuert.
- Ein geordnetes Verlassen des Betriebs nach der Schließzeit ist gewährleistet.
- Auf die Einhaltung der Abstandspflicht wird hingewirkt (Entzerrung der Wartebereiche).

VORGABEN ZUR SCHULUNG DER MITGLIEDER IN BEZUG AUF HYGIENEMASSNAHMEN UND DIE BEOBACHTUNG UND ÜBERPRÜFUNG / DURCHFÜHRUNG EINES ANTIGEN-TESTS

Mitglieder wurden in folgenden Bereichen unterwiesen/geschult:

- Gesetzlich vorgeschriebene Hygieneauflagen in ihren Arbeitsbereichen
- Umsetzung des Präventionskonzepts in ihren Arbeitsbereichen
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter*innen untereinander
- Verhaltensregeln während des Trainings
- Verhaltensregeln für die Kontrolle von Nachweisen einer geringen epidemiologischen Gefahr (Kontrolle der Nachweise, Einweisungen über zulässige Nachweise: getestet-geimpft-genesen)
- Verhaltensregeln für die Beaufsichtigung von Selbsttests
- Datenschutzkonformer Umgang mit Daten zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung
- Korrekte Verwendung von Schutzmasken und persönliche Hygienemaßnahmen
- Vorgangsweise in einem Verdachtsfall

Das Präventionskonzept dient als Schulungsunterlage

Die Umsetzung und Einhaltung der oben beschriebenen Präventionsmaßnahmen wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt:

Es ist sichergestellt, dass der COVID-19-Beauftragte die Einhaltung des Präventionskonzepts überwacht, wobei er über die hierzu erforderlichen detaillierten Kenntnisse zu den einzelnen Maßnahmen verfügt

Es ist sichergestellt, dass die übrigen Mitglieder zumindest über jene Inhalte des Präventionskonzepts informiert werden, die sie direkt betreffen bzw. auf die sie Einfluss haben

Ort, Datum:19.05.2021....

Name, Unterschrift des Verfassers:Sticha Georg.....

Name, Unterschrift des COVID-19-Präventionsbeauftragten:Sticha Georg



Sticha Georg

Liebe Mitglieder, folgende **Verhaltensregeln** sind im Rahmen des **Covid 19** Präventionskonzepts und der COVID-19-Öffnungsverordnung einzuhalten:

Bei COVID-19-spezifischen **Krankheitssymptomen** daheim bleiben + abklären
Verdachtsfälle und Erkrankungen unverzüglich dem Obmann melden.

Abstand von mind. **2 Metern** halten

Desinfektionsmittel benutzen

Auf der **Ankunftsliste** eintragen (=Gästeregistrierung)

FFP2 **Maske + 20m² pro Kunde** im Vereinsgebäude

Regelungen betreffend die **Konsumation von Speisen und Getränken:**
Hygieneauflagen gemäß § 6 der COVID-19-ÖffnungsVO:

Höchstzulässige Größe von Gästegruppen im Freien: max. **10 Personen.**

Nachweis von **geringer epidemiologischer Gefahr** (getestet, geimpft, genesen).

Zwischen Gästegruppen Abstand von mindestens **2 Metern**

Getränke + Snacks nur **im Sitzen an Verabreichungsplätzen** im Außenbereich

Verköstigung nur zwischen **05.00 und 22.00 Uhr**

§ 8. COVID-19-Öffnungsverordnung: Sportstätten

(1) Das Betreten von Sportstätten, zum Zweck der Ausübung von Sport ist nur unter den in dieser Bestimmung genannten **Voraussetzungen zulässig.**

(2) In **geschlossenen Räumen** gilt §5(1)Z3 sinngemäß (=20m² pro Kunde).

(3) Die Sportstätte darf von Kunden nur im Zeitraum **zwischen 05.00 und 22.00 Uhr** betreten werden.

(4) Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten darf Kunden, bei denen es voraussichtlich zu einer länger andauernden Interaktion mit anderen Personen kommt, nur einlassen, wenn diese einen Nachweis einer **geringen epidemiologischen Gefahr** vorweisen. Der Kunde hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

(5) Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten hat einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

(6) Der Kunde hat 1. ausgenommen bei der Sportausübung und in Feuchträumen eine **Maske** zu tragen und 2. gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Abstand von mindestens **2 Metern** einzuhalten. Dies **gilt nicht:**

a) bei der Ausübung von Sportarten, bei deren sportarttypischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt

b) für kurzfristige sportarttypische Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung

c) bei erforderlichen Sicherheits- und Hilfeleistungen.